

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2893

vom 13. September 1988

Gemeinde Oberwil: Linksufrige Gewässerbaulinie für den Birsig, Parzellengrenze 274/284 bis Hallenstrasse, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 5. Juli 1988 (RRB Nr. 2320) die linksufrige Gewässerbaulinie für den Birsig von der Parzellengrenze 274/284 bis zur Hallenstrasse in der Gemeinde Oberwil beschlossen. Die Bau- und Landwirtschaftsdirektion wurde gleichzeitig beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Gewässerbaulinienplan hat während 30 Tagen vom 25. Juli 1988 bis 23. August 1988 in der Gemeindeverwaltung Oberwil öffentlich aufgelegt. Die Planauflage ist im Amtsblatt Nr. 29 vom 21. Juli 1988 und in verschiedenen Tageszeitungen publiziert worden. Die von der Gewässerbaulinie betroffenen Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief vom 22. Juli 1988 auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht worden.

In seinem Schreiben vom 31. August 1988 teilt der Gemeinderat Oberwil mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und keine Einsprachen eingegangen sind. Der Gemeinderat selbst ist mit der Baulinie ebenfalls einverstanden.

://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen die linksufrige Gewässerbaulinie für den Birsig von der Parzellengrenze 274/284 bis zur Hallenstrasse in der Gemeinde Oberwil keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Der vom Regierungsrat am 5. Juli 1988 (RRB Nr.2320) beschlossene Gewässerbaulinienplan Nr. W 124 vom 17. Mai 1988 wird rechtsgültig erklärt.

Mitteilung an Gemeinderat Oberwil, 4104 Oberwil

Amt für Liegenschaftsverkehr (2)

Amt für Orts- und Regionalplanung

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Bauinspektorat

Tiefbauamt (3)

Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of loops and a final vertical stroke.